Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen

vom 11.10.2018

gültig ab 01.01.2023

Änderungen/Inkrafttreten

1. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2022 am 01. Januar 2023

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01. Februar 2022 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 136 ff.) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBL. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (Gew.AbfV) vom 18. April 2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBI. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBI. 2021, S. 1145 ff), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582) zuletzt geändert duch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBI. I 2017, S. 2234 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBI. I, S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Borgholzhausen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 - 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Gütersloh gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Gütersloh nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Gütersloh, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden soweit erforderlich- getrennt, eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Absatz 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen,

- 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
- 4. Einsammeln und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
- 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton (§ 3 Absatz 1 VerpackG) handelt. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zuzuordnen (§ 2 Absatz 3 dieser Satzung),
- 6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
- 7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien,
- 8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll),
- 9. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen,
- 10. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 dieser Satzung,
- 11. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG),
- 12. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
- 13. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
- 14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte) sowie durch eine getrennte Annahme und Einsammlung von Abfällen außerhalb der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Elektro- und Elektronik- Altgeräte u.a.). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetztes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises Gütersloh ausgeschlossen:
 - 1. Abfälle, die nach der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Gütersloh nicht zugelassen sind.
 - 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 3 Satz 1 KrWG).
 - 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten nicht gewährleistet ist (§ 20 Absatz 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Gütersloh widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen oder von den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG vom Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen und Standorten an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücksoder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Soweit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Borgholzhausen geregelt ist, ist diese anzuwenden. Darüber hinaus kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- 1. soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- 2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung

- nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- 3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- 4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- 5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG so zu behandeln und zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle,

Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l,
 - b) Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 I, 80 I, 120 I, 240 I,
 - c) Abfallbehälter mit hellgrünem Deckel als Saisonbiotonne in den Gefäßgrößen 60 I, 80 I, 120 I, 240 I,
 - d) Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/ Pappe/ Karton in den Größen 120 I und
 240 I. Auf Antrag können auch Sammelbehälter in der Größe 770 I und 1.100 I bereitgestellt werden,
 - e) Depotcontainer für Weiß- und Buntglas,
 - f) Depotcontainer für Alttextilien,
 - g) Gelbe Abfallsäcke und Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe in den Größen 240 I und 1.100 I,
 - h) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke für Rest- und Bioabfälle in der Größe von rund 60 I benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zugebunden neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die von der Stadt gemieteten Abfallbehälter mit den von der Stadt ausgegebenen Gebührenmarken zu versehen. Die Gebührenmarken sind an gut sichtbarer Stelle auf dem Gefäßdeckel anzubringen. Es werden nur Abfallgefäße entleert, die mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln der Abfälle sind von den Grundstückseigentümern so viele Behälter zu beschaffen, dass darin der auf dem Grundstück anfallende Abfall entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben dieser Satzung aufgenommen werden kann. Dem Grundstückseigentümer stehen hierfür die in § 10 Absatz 2 a) bis d) und g) aufgeführten Abfallbehälter zur Verfügung.

- (2) Für die Restmüllentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach der Abfallmenge und nach der Abfallart festgelegt. Es werden die in § 10 Absatz 2 a) aufgeführten Behälter zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Absatz 2 bestimmte Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen.
- (5) Änderungen des Behältervolumens sind der Stadt spätestens 10 Tage vor dem Monatsende anzuzeigen. Die Gebührenänderung erfolgt dann zum 1. des auf die Änderungsanzeige folgenden Monats. Bei Bioabfallgefäßen ist eine Änderung des Behältervolumens nur einmal im Jahr zulässig.
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bio- und/oder Papiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Behälter ersetzt.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen anzumelden bzw. die Aufstellung eines ausreichend großen Abfallbehälters zu dulden und die Kosten hierfür zu tragen. Als Maßstab wird bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche zugrunde gelegt, mindestens jedoch ein 40 Liter Behälter.
- (8) Auf Antrag der Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellter Personen nach § 21 kann für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft zugelassen werden. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer und ihnen gleichgestellte Personen haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht mehr gewährleistet ist.

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und zugelassen Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze zu der Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, spätestens um 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Im Übrigen darf die Allgemeinheit durch das Aufstellen der Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht belästigt, behindert oder gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Stadt bzw. des Abfuhrunternehmens über den Standplatz sind zu befolgen.
- (2) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen wegen enger oder unzureichend befestigter Straßen und Wege, Baustellen, fehlender Wendemöglichkeiten für

Abfuhrfahrzeuge, rechtlichen Hindernissen, insbesondere aufgrund straßenverkehrsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, oder aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar von dem Grundstück erfolgen kann, erstreckt sich das Anschlussund Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle von einem Standplatz abzuholen, der eine ungehinderte An- und Abfahrt für das Abfuhrfahrzeug ermöglicht. Die Bestimmung des Standplatzes erfolgt im Einzelfall durch die Stadt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Das gilt auch für anschlusspflichtige abseitsliegende Grundstücke, deren Anfahrt mit besonderem Aufwand verbunden ist.

(3) Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der Straße bzw. dem Gehweg zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die von der Stadt gestellten und unterhaltenen Abfallbehälter gehen nicht in Privateigentum über. Sie bleiben im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle sortiert nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - 1. Hohlglas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 - 2. Altpapier ist in die Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen, und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
 - 3. Bioabfälle sind in die Abfallbehälter mit grünem bzw. hellgrünem Deckel einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen, und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
 - 4. Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die gelben Wertstoffsäcke oder in die Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden, und zur Abholung bereitzustellen.
 - 5. Schadstoffhaltige Abfälle sind dem Schadstoffmobil zuzuführen.
 - 6. Sperrige Abfälle sind am Tag der Abfuhr bereitzustellen und werden gesondert abgefahren.
 - 7. Alttextilien sind in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer einzuwerfen.
 - 8. Der verbleibende Restmüll ist in die Abfallbehälter mit grauem Deckel einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Wird festgestellt, dass gegen die Getrennthaltungspflicht des Absatz 4 verstoßen wird, kann die Entleerung des fehlbefüllten Abfallgefäßes im Einzelfall verweigert werden. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (6) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Die Kennzeichnung dieser Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber oder Beschriftungen erlaubt.
- (7) Alle Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr genutzt werden.

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt abgefahren:
 - 1. Die Restabfallbehälter werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
 - 2. Die Bioabfallbehälter werden ebenfalls im 2-Wochen-Rhythmus im Wechsel mit den Restabfallbehältern geleert.
 - 3. Die Saisonbioabfalltonne wird in den Monaten vom 15.04. bis 15.11. im 2-Wochen-Rhythmus gleichzeitig mit den Bioabfallbehältern geleert.
 - 4. Die Altpapiertonnen werden monatlich geleert.
 - 5. Die gelben Wertstoffsäcke / gelben Tonnen werden nach Maßgabe des Dualen Systems Deutschland derzeit monatlich abgefahren bzw. geleert.
- (2) Die Abfuhrtermine werden von der Stadt regelmäßig bekanntgegeben. Abweichende Regelungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll) werden auf Anforderung des Anschlussberechtigen und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Der Abholtermin wird dem Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Ausgeschlossen von der Sperrmüllabfuhr sind Bau- und Renovierungsabfälle (bis auf Bodenbeläge oder Teppichboden), Zäune, Autoteile, Altreifen, mit Abfällen gefüllte Säcke und Kisten, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Nachtspeicheröfen.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Der Abholtermin wird dem Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt. Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte am Recyclinghof in Borgholzhausen sowie beim Entsorgungspunkt Nord in Halle (Westf.) kostenlos abgegeben werden. Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte können in die im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainer eingeworfen werden.
- (4) Die sperrigen Abfälle sowie die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind frühestens am Vortag der Abholung, jedoch spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag möglichst nahe der üblichen Abfuhrstelle so bereitzustellen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Abholung von sperrigen Abfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten insbesondere aufgrund von nicht mehr haushaltsüblichen Mengen von der Stadt abgelehnt werden.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Absatz 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Absatz 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgt.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Borgholzhausen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Borgholzhausen erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Absatz 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 7 und Absatz 8 dieser Satzung befüllt;
 - e) den Fremdstoffanteil in der Bioabfalltonne um mehr als 2 Gewichtsprozente überschreitet;

- f) sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte früher als die in § 15 Absatz 4 genannte Regelung vorsieht, zur Abholung bereitstellt;
- g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- h) die erforderlichen Auskünfte gemäß § 17 Absatz 1 dieser Satzung nicht erteilt;
- i) den ungehinderten Zutritt zu dem angeschlossenen Grundstück gemäß § 17 Absatz 2 und 3 dieser Satzung nicht gewährt;
- j) anfallende Abfälle entgegen § 19 Absatz 2 i. V. m. § 19 Absatz 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 9 Absatz 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.